



MARKTGEMEINDE MAUERBACH
BEZIRK WIEN UMGEBUNG
LAND NIEDERÖSTERREICH

genehmigt in der Sitzung

am 11. Dez. 2013

PROTOKOLL über die GEMEINDERATSSITZUNG

am: 06. November 2013
Volksschule, Festsaal
3001 Mauerbach,
Hauptstraße 250

Beginn: 19.35 Uhr
Ende: 21.34 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Peter Buchner (als Vorsitzender, ÖVP)
Vbgm Stefanie Steurer (Liste Jelinek)

von der Liste Jelinek:

GGR Monika Nepelius
GR Johann Wöginger
GR Christina Geschwinde
GR Susanne Pitschko
GR Ing. Wolfgang Gratzter, MSc.

von der Mauerbacher SPÖ:

GR Ing. Gerhard Stitzle
GGR Erwin Hackl
GR Elfriede Auer
GR Monika Schrottmeyer

von der VP-Mauerbach:

GGR Thomas Bruckner
GGR Matthias Pilger
GR Helmut Scharf
GR Christina Steger
GR Franz Strnad

Wir für Mauerbach:

GR Leopold Dutzler

von der Grünen Plattform:

GR Michael Felzmann
GR Ursula Prader

von der FPÖ:

GR Renate Cupak

Entschuldigt: GR Michael Richter (SPÖ), GR Harald Prenner (SPÖ),
GR Dr. Hans Jedliczka (ÖVP)

Weiters anwesend: Peter Mayer (OSekr.), Eva Wiesender (Leitung Finanzbuchhaltung),
Huberta Auer-Weissmann (Schriftführer)

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, davon sind zu Sitzungsbeginn 20 anwesend, die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Außerdem sind 18 Zuhörer anwesend.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Buchner, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die heutige Sitzung beschlussfähig ist.

Er begrüßt auch die Zuhörer.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil

- I/1 Bürgerbeteiligung
- I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 02.10.2013
- I/3 Bericht des Bürgermeisters
- I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende
- I/5 Beschluss – 2. Nachtragsvoranschlag 2013
- I/6 Beschluss – Vereinbarung „tut gut“ Wanderwege“
- I/7 Beschluss – Gemeindetaxi
 - Gründung Verein mit Vereinsstatuten
 - Anschaffung Fahrzeug
- I/8 Beschluss – Bandenwerbung Funcourt
- I/9 Beschluss – Verordnung über Nebengebühren und Arbeitsbekleidung
- I/10 Beschluss – Entsendung in den Hauptschulausschuss
- I/11 Beschluss – Rahmenvertrag Raiffeisen Versicherung
- I/12 Beschluss – Verordnung über die Zuordnung eines Funktionsdienstpostens
- I/13 Beschluss – Übernahmeerklärung Fahrbahnteiler Allhangstraße

II. Dringlichkeitsanträge

III. nicht öffentlicher Teil

- III/1 Beschluss – Neufestsetzung Zulage laut Nebengebührenordnung
- III/2 Beschluss – Erhöhung Beschäftigungsausmaß

Vor Eingehen in die Tagesordnung bringt Bgm Buchner einen Dringlichkeitsantrag zur Kenntnis:

Dem Dringlichkeitsantrag von **GR Prader** betreffend **Beschluss – professionelle Betreuung und Jugendarbeit am Funcourt** wird **einstimmig** die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter Punkt III/3 in den nicht-öffentlichen Teil der Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als Beilage A dem Protokoll des nicht öffentlichen Teils angeschlossen.

Die nunmehrige Tagesordnung lautet:

I. öffentlicher Teil

- I/1 Bürgerbeteiligung
- I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 02.10.2013
- I/3 Bericht des Bürgermeisters
- I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende

- I/5 Beschluss – 2. Nachtragsvoranschlag 2013
- I/6 Beschluss – Vereinbarung „tut gut“ Wanderwege“
- I/7 Beschluss – Gemeindetaxi
 - Gründung Verein mit Vereinsstatuten
 - Anschaffung Fahrzeug
- I/8 Beschluss – Bandenwerbung Funcourt
- I/9 Beschluss – Verordnung über Nebengebühren und Arbeitsbekleidung
- I/10 Beschluss – Entsendung in den Hauptschulausschuss
- I/11 Beschluss – Rahmenvertrag Raiffeisen Versicherung
- I/12 Beschluss – Verordnung über die Zuordnung eines Funktionsdienstpostens
- I/13 Beschluss – Übernahmeerklärung Fahrbahnteiler Allhangstraße

II. Dringlichkeitsanträge

III. nicht öffentlicher Teil

- III/1 Beschluss – Neufestsetzung Zulage laut Nebengebührenordnung
- III/2 Beschluss – Erhöhung Beschäftigungsausmaß
- III/3 Beschluss – Dringlichkeitsantrag professionelle Betreuung und Jugendarbeit am Funcourt

I/1 Bürgerbeteiligung

Es liegt keine Anmeldung für eine Bürgerbeteiligung vor.

I/2 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 02.10.2013

Da zum Protokoll vom 02.10.2013 keine Stellungnahme vorliegt, gilt dies als genehmigt.

Bgm Buchner ersucht GR Dutzler, dass er sich für seine Aussage „es passieren Unkorrektheiten am Gemeindeamt“ entschuldigt.

GR Dutzler betont, dass einiges am Amt nicht funktioniert. Es erfolgt keine Entschuldigung.

I/3 Bericht des Bürgermeisters

Dieser Bericht wird (laut GR-Beschluss 21.9.1994) allen Gemeinderäten gemeinsam mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

a) NÖ Landeswahlbehörde - Dankschreiben an Wahlbehördenmitglieder

GGR Hackl berichtet über den Unmut vieler Wahlhelfer betreffend die Art der Auszählung der Vorzugsstimmen und regt an, eine Beschwerde bei der zuständigen Behörde über diese demokratische Hürde einzubringen.

I/4 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Ausschussvorsitzende

GR Dutzler bezieht sich auf die für Kindergarten und Postgebäude geplante Darlehensaufnahme und merkt an, dass der für den Kindergarten vorgesehene Betrag in Höhe von € 486.000,-- wie schon im 1. Nachtragsvoranschlag unverändert im 2.

Nachtragsvoranschlag aufscheint und erkundigt sich, ob das Darlehen schon aufgenommen und beim Land eingereicht wurde. GGR Nepelius erklärt, dass das Projekt Kindergarten noch nicht abgeschlossen sondern noch im Laufen ist, weil die Unterlagen noch zur Prüfung beim Land sind, wodurch noch keine Darlehensaufnahme erfolgen konnte. GR Dutzler kritisiert, dass der Betrag bereits bei den Einnahmen verbucht ist. Weiters hält er fest, dass der einzige entsprechende Beschluss im Jahr 2010 gefasst wurde und seiner Meinung nach unkorrekte Zusatzarbeiten erteilt wurden, da das veranschlagte Budget im November 2011 verbraucht war, aber dennoch weitere Beauftragungen erfolgten, die ohne Bedeckung nicht der Gemeindeordnung entsprechen würden. GGR Nepelius entgegnet, dass die Leistungen mit Bedeckung im Nachtragsvoranschlag beschlossen wurden. Für GR Dutzler ist diese Frage unzureichend beantwortet. GR Strnad weist darauf hin, dass GR Dutzler als Mitglied des Prüfungsausschusses bei den jeweiligen Sitzungen die Möglichkeit gehabt hätte, seine Einwände und Bedenken vorzubringen. Auch GR Gratzer betont, dass die Ausschussmitglieder alle Möglichkeiten ausschöpfen können, verwehrt sich jedoch gegen jegliche Kritik an der Finanzverwaltung.

Bezugnehmend auf das Gutachten von DI Prähofer hinsichtlich geplanter Sportplatz auf der Feldwiese und der Aussage von Bgm Buchner in der letzten Gemeinderatssitzung, dass die Unterlagen zur Prüfung der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt wurden, stellt GR Dutzler fest, dass dies nur die halbe Wahrheit wäre, da ein Projekt eingereicht wurde und hinterfragt, welche Unterlagen abgegeben wurden. Bgm Buchner erklärt, dass die Übergabe an die Bezirkshauptmannschaft wie in der Gemeindevorstandssitzung beschlossen durch OSekr. Mayer erfolgt ist. GR Dutzler bezweifelt dies, da die Behörde keine Skizzen sondern nur fertige Projekte prüft. Bgm Buchner widerspricht, da zwar kein Einreichplan jedoch eine Projektbeschreibung von DI Prähofer auf Basis der Skizzen vorliegt. GR Dutzler meint, dass viele Leute auf dezidierte Aussagen warten, aber alle hinters Licht geführt werden.

GR Schrottmeyer erkundigt sich nach den Möglichkeiten, da Bewohner der Legstattgasse die schlechte Verkehrssituation bemängeln. Bgm Buchner berichtet von einer Verkehrsverhandlung mit der Bezirkshauptmannschaft. Aufgrund der Mindestbreite einer Landesstraße und der Tatsache, dass die Häuserfronten an der Grundgrenze verlaufen, sind leider keine gravierenden Änderungen möglich. Jedoch wird der Zebrastreifen neu gefärbt und Hinweistafeln „Achtung Kinder“ werden aufgestellt. GGR Hackl erkundigt sich, ob die Versetzung des Hydranten (schmäler den Gehsteig zusätzlich) angedacht ist. Bgm Buchner erklärt, dass bei der EVN bereits ein Ersuchen um Versetzung aufliegt.

GGR Hackl bezieht sich auf den Hirschengartenteich und die Bemühungen um Erhalt des Naturjuwels trotz Bau des Retentionsbeckens, und weist auf massive Eingriffe in die Natur am angrenzenden Grundstück hin. Bgm Buchner erklärt, dass bei Privatgrund die Bezirkshauptmannschaft zuständig ist, wird jedoch eine Überprüfung anregen.

Auf Anfrage von GR Prader erklärt Bgm Buchner, dass die Kurzparkzone vis a vis der Bäckerei Seitner zwar aufgehoben wurde, jedoch neuerlich verordnet wird.

Weiters berichtet GR Prader, dass das Grundstück, auf welchem das Gemeindeamt steht, wieder im Internet angeboten wird und erkundigt sich, ob Umwidmungen geplant sind, was Bgm Buchner verneint.

Antrag von VbGm Steurer, Fragen, die zum Tagesordnungspunkt „Anfragen an den ...“ gestellt werden, die einer ausführlichen Beantwortung bedürfen (z.B. Budget, wenn nicht auf der Tagesordnung), sollten bei der Einladung des Gemeinderates am Gemeindeamt eingelangt sein.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/5 Beschluss – 2. Nachtragsvoranschlag 2013

Im Ausschuss Finanzen und Vermögen vom 08.10.2013 wurde der 2. Nachtragsvoranschlag 2013 behandelt und folgende Eckpunkte zur Kenntnis gebracht.

Es wurden im 2. NA VO 13 folgende Ansätze im Ordentlichen Haushalt aufgenommen. Eine Erhöhung der Ausgabenansätze betreffend Schulumlagen, eine Erhöhung bei den Kosten Stadt Wien Kanal, Abfuhr Abwasser. Zur dringend erforderlichen Instandhaltung Hirschengartenbach, betreffend Auswaschungen ein Ansatz in Höhe von 12.000,--, und einer damit verbundenen Förderung von 8.000,-- aufgenommen. Weitere Veränderungen ergeben sich im Bereich unbedingt erforderlicher Anschaffungen, Instandhaltungen von Arbeitsgeräten etc., als auch im Bereich Personal.

Im AO-Haushalt ist das Vorhaben Kindergarten Errichtung zwecks endgültiger Abrechnung der Förderungen eingereicht, derzeit noch nicht abgeschlossen, ebenso das Vorhaben Retentionsbecken Hirschengartenteich. Beim Retentionsbecken sind noch nicht alle Schlussrechnungen ergangen und es ist daher unverändert. Die übrigen Vorhaben wurden dem aktuellen Stand der derzeitigen Umsetzung angepasst.

Die Zuführungen vom Ordentlichen Haushalt an den Außerordentlichen Haushalt sind unverändert in Höhe von 54.100.

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2013 wurde in der Zeit vom 24.10.2013 – 06.11.2013 kundgemacht.

GR Dutzler erkundigt sich nach der freien Finanzspitze. Diese Berechnung ist bei Erstellung eines Nachtragsvoranschlags nicht vorgesehen und wurde daher nicht erstellt. GR Dutzler verliert die Begriffsbestimmung und bringt seine eigene Berechnung der freien Finanzspitze, die seiner Meinung nach der Berechnungsart der Landesregierung entspricht, in Höhe von minus € 926.600,-- zur Kenntnis. GGR Nepelius verwehrt sich dagegen. GR Dutzler ersucht um schriftliche Beantwortung bis zur nächsten Gemeinderatssitzung. GR Scharf erklärt, dass er die tatsächliche freie Finanzspitze berechnen und durch die Landesregierung überprüfen lassen wird. Er betont, dass die Bürger - sollte diese Berechnung mit der Berechnung von GR Dutzler nicht übereinstimmen, von GR Dutzler absichtlich falsch informiert wurden. Bgm Buchner hinterfragt, woher GR Dutzler die Zahlen von seiner Aufstellung hat, da Zahlen aus dem Rechnungsabschluss nicht mit Zahlen aus dem Mittelfristigen Finanzplan vergleichbar sind.

GR Dutzler betont, dass die Gemeinde in keiner guten finanziellen Situation ist und weist alle Gemeinderäte auf ihre Mitschuld im Sinne der Verantwortlichkeit hin.

Somit stellt **GGR Nepelius** den

Antrag:

der Gemeinderat möge den kundgemachten 2. Nachtragsvoranschlag 2013, es sind keine Stellungnahmen eingelangt, mit dem ordentlichen Haushalt in Höhe von € 6.520.200,--, dem außerordentlichen Haushalt in Höhe von € 3.428.400,--, den Beilagen (Dienstpostenplan, Abgaben, Steuern und Gebühren), Altbürgermeister Pension, keine Bediensteten Ruhegenussempfänger, der Gesamtsumme aufzunehmender Darlehen in Höhe von € 911.000,--, den Rahmenkassenkredit in der Höhe von 10% der Ordentlichen Einnahmen und den mittelfristigen Finanzplan 2014 – 2016 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür

1 Gegenstimme (GR Dutzler)

4 Enthaltungen (GR Cupak, GR Schrottmeyer, GGR Hackl, GR Auer)

I/6 Beschluss – Vereinbarung „tut gut“ Wanderwege

In Zusammenarbeit mit dem Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein wurden bestehende Wanderwege als „tut-gut“ Wanderwege zusammengestellt. Diese erhalten eine eigene Beschilderung und werden in den NÖ Wanderwege-Plan aufgenommen und seitens des Landes beworben. 80.000 Abonnenten erhalten diese Pläne, die künftig auch einen eigenen Planausschnitt für Mauerbach beinhalten werden. Die Eröffnung fand im Zuge des Mauerbacher Wandertags am 13.10.2013 statt. Eine Vereinbarung ist zu treffen.

Somit stellt GGR Pilter den

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachfolgend stehende Vereinbarung beschließen.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

BgA "Gesundes Niederösterreich", NÖ Gesundheits- und Sozialfonds,

Abt. Gesundheitsvorsorge »Tut gut!«,

Stattersdorfer Hauptstraße C

3100 St. Pölten

und

Gemeinde/Wander- oder Tourismusverein

MARKTGEMEINDE MAUERBACH,

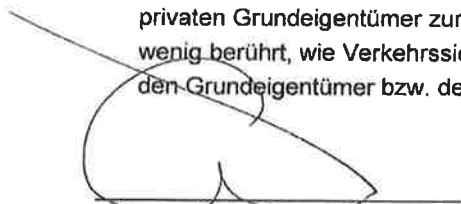
Herr MBA (Bgm) Peter Buchner,

Allhangstraße 14, 3001 Mauerbach

wie folgt:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Wanderweg, der im beiliegenden Plan markiert ist.
2. Die Gemeinde/der Verein bestätigt, dass der Wanderweg (i) über gemeindeeigenen Grund verläuft bzw. (ii) privatrechtliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern über die Führung und Benutzung des Wanderweges für Abschnitte bestehen, die über Privatgrund führen.

3. Die Initiative »Tut gut!« erklärt sich bereit, die Beschilderung des Wanderweges kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Wanderweg als »tut gut«-Wanderweg in Broschüren und sonstige Informationsmaterialien aufzunehmen.
4. Die Gemeinde/der Verein verpflichtet sich zur Montage und Erhaltung der kostenlos zur Verfügung gestellten Beschilderung.
5. Durch diese Vereinbarung werden die Pflichten der Gemeinde/ des Vereines bzw. der privaten Grundeigentümer zur Wartung und Instandhaltung des Wanderweges ebenso wenig berührt, wie Verkehrssicherungspflichten und sonstige Rechte und Pflichten, die den Grundeigentümer bzw. den Wegehalter treffen.


 Dr. Edith Bulant-Wodak
 BgA "Gesundes Niederösterreich"

BM PETER BUCHNER, MBA

Name Zeichnungsberechtigte(r) in Blockbuchstaben



 Zeichnungsberechtigte(r) & Vertreter der Gemeinde, Datum

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/7 Beschluss – Gemeindetaxi

- Gründung Verein mit Vereinsstatuten

- Anschaffung Fahrzeug

Die Umfrage anlässlich der Bedarfserhebung für betreutes Wohnen hat größtes Interesse an der Etablierung eines Gemeindetaxis ergeben. Im Land NÖ gibt es seit 01.01.2013 ein Modell das auf Vereinsbasis läuft und vom Land subventioniert wird.

Ein Entwurf für Vereinsstatuten liegt vor und ist diesem Antrag angeschlossen.

Ebenfalls liegt ein Anbot der Georg Pappas Automobil AG für einen Mercedes-Benz Vito in der Höhe von € 32.125,44 inkl. MWSt. und NOVA vor.

Eine Leasingvariante beläuft sich bei einer Kalkulationsdauer von 48 Monaten und einer Kilometerleistung von 15.000 km pro Jahr auf € 591,-- inkl. Ust pro Monat, bei einem Restwert von einer Monatsrate.

Fördervoraussetzungen und Förderrichtlinien für NÖ-Model „Gemeindebus“ (Mikro-ÖV):

Ausgangslage und Ziel der Förderung:

2011 wurde - im Jahr der Freiwilligen - das Projekt „Gemeindebusse NÖ" entwickelt, um die letzte Lücke zwischen Wohnadresse und Zugangspunkt, ergänzend zum bestehenden öffentlichen Verkehr (Bahn, Bus, Anrufsammeltaxi), durch kleinräumige Mobilitätslösungen zu schließen.

Ziele und Anwendungsbereiche der Förderschiene „Gemeindebusse NÖ“ :

- Unterstützung der Gemeinden (über Vereinslösung) bei der Umsetzung von kleinräumigen Mobilitätslösungen in Form von Gemeindebussen mit freiwilligen Fahrern
- Unterstützung bei der Umsetzung flexibler, über den ÖV hinausgehender Lösungen zur Gewährleistung einer Grundmobilität für Personen ohne oder mit eingeschränktem PKW-Besitz, z.B.: Einkauf, Arzt, Apotheke, Freizeit, etc.
- Unterstützung der Freiwilligentätigkeit (ehrenamtliche Fahrer)
- Anwendung nur auf Gemeindebusprojekte nach dem NÖ-Modell, die über einen gemeinnützigen Verein mit ehrenamtlichen Fahrer (ev. geringe Aufwandsentschädigung in Form von Gutscheinen, etc. ist möglich) organisiert werden und ausschließlich Vereinsmitglieder befördern.

Förderschienen für „NÖ-Modell Gemeindebus“

1) Förderung Fahrzeugbeschaffung

Muss ein eigenes Fahrzeug für die Führung des Gemeindebusses angeschafft werden, ist dieses im Rahmen der Förderschiene „NÖ-Modell Gemeindebus“ förderbar. Die Förderung ist sowohl für Neufahrzeuge als auch für Gebrauchtwagen anwendbar.

Förderhöhe

- 50% für herkömmliche Fahrzeuge (60% bei alternativen Antrieben)
- Förderauszahlung mindestens über 3 Jahre (d.h. am Ende des 1. -3. Betriebsjahres Auszahlung von jeweils 1/6 der Anschaffungskosten)
- wird das Fahrzeug über einen längeren Zeitraum fremdfinanziert wird die Auszahlung der Förderung an diesen Zeitraum angepasst.

Fördervoraussetzungen

- Förderung für Fahrzeuge bis 9-Sitzer anwendbar (B-Führerschein, Freiwilligkeit)
- Das Fahrzeug muss überwiegend als Gemeindebus im Einsatz sein

2) Fahrgastzahlen

Förderhöhe

2 Euro je beförderten Fahrgast (max. 30.000 Euro/Jahr)

Berechnungsgrundlage

Einzelfahrscheine:

ein Fahrschein entspricht 1 Fahrgast

Zeitkarten:

eine Wochenkarte entspricht 4 Fahrgästen / Woche

eine Monatskarte entspricht 16 Fahrgästen / Monat

eine Jahreskarte entspricht 200 Fahrgästen / Jahr

Fördervoraussetzungen

Eine Förderung der Fahrgastzahlen ist dann möglich, wenn die Fahrscheinpreise folgende Mindestpreise nicht unterschreiten:

- Einzelfahrschein: 1,-- Euro
- Wochenkarte: 7,-- Euro
- Monatskarte: 20,-- Euro
- Jahreskarte: 150,-- Euro

Ebenso muss die Mitgliedschaft beim Verein pro Jahr und Person mindestens 10,--Euro betragen. Dieser Mindestpreis gilt altersunabhängig.

Im Zuge des Förderansuchens vorzulegende Unterlagen:

- Finanzierungsplan auf 3 Jahre
- Vereinsstatuten
- Genaue Projektbeschreibung

Im Zuge der Förderabrechnung vorzulegende Unterlagen:

Um die in den allgemeinen Förderrichtlinien des Landes NÖ ausgeschlossene Überförderung eines Projektes zu verhindern, sind in Zuge der Förderabrechnung folgende Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen:

- Sämtliche förderwürdige Rechnungen im Original inkl. Zahlungsbestätigungen
- Anrechenbare Kosten:
 - Fahrzeugbeschaffungskosten, Wartungskosten (Service, Reifen, Autowäschen, etc.)
 - Fahrzeugausstattung (Kindersitze, barrierefreier Einstieg, ...)
 - Tankkosten (Kilometerbuch)
 - Ev. Lenkerkosten
 - Mobiltelefone, Telefonkosten
 - Fahrzeugbeschilderung als Gemeindebus
- Nicht anrechenbare Kosten:
 - Werbebeklebungen des Fahrzeuges (Werbung für Sponsoren)
 - Verpflegung
 - Strafmandate
- Einnahmenaufstellung
 - Fahrgeldeinnahmen
 - Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen
 - Angaben über weitere zugesagte bzw. beantragte Förderungen sowie Zuzahlungen Dritter (Sponsorbeiträge, div. Unterstützungen, etc.)
- Anzahl der ordentlichen Mitglieder anhand der eingezahlten Mitgliedsbeiträge
- Anzahl der Fahrgäste / der verkauften Fahrscheine nach Fahrscheingattung
- Kopie des Fahrtenbuches
- Insgesamt gefahrene km des Fahrzeuges je Betriebsjahr (km-Stand zu Beginn und am Ende des Betriebsjahres)

Versicherungspaket „NÖ Gemeindebusse“ - NÖ Versicherung

Umfasst die für ein Gemeindebussystem relevanten Versicherungen.

Jede NÖ Gemeinde die einen Gemeindebus nach dem NÖ-Modell einführen will kann auf dieses Paket zurückgreifen

KFZ-Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung mit einer VS von € 10 Mio.)	Jahresprämie je Fahrzeug inkl. Verst.: € 500,-- exkl. allfälliger Motorsteuer (ist von der KW Leistung des Fahrzeuges abhängig) Mitversichert sind auch alle Tätigkeiten des Beladens und des Ein- und Aussteigens (2.8. Türe wird beim Aussteigen an ein daneben stehendes Fahrzeug geschleudert und es entsteht dadurch ein Sachschaden an Dritten oder es wird beim Aussteigen ein vorbeifahrendes Fahrzeug behindert wodurch es zu einem Unfall kommt)
Fahrzeugkaskoversicherung Empfohlen ist auf jeden Fall VOLLKASKO!	Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer: „Vollkasko“ € 915,-- „Teilkasko“ € 435,-- Basis; Listenpreis von € 35.000,--; eingeschränkter Selbstbehalt von 5% (mind. € 250,--) zur Abdeckung von: - o selbstverursachten Schäden - o Wildschäden - o Parkschäden - o Glasbruch - o Diebstahl - o Einbruch in das Fahrzeug
Insassenunfallversicherung (für Fahrzeuge bis maximal 9 Sitzplätze)	Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer: € 90,-- die Versicherungssumme steht je Platz zur Verfügung, egal wie viele Plätze besetzt sind (bis max. erlaubte Sitzplatzanzahl) Versicherungssummen: Tod € 5.000,- Invalidität. € 25.000, Heilkosten € 3.000,--

	Abdeckung von: Personenschäden während der Benutzung des Fahrzeuges für den Lenker und auch die Passagiere unabhängig vom Verschulden des Unfalles, somit auch bei einem Eigenverschulden des Lenkers! Empfehlung: Versicherungsschutz bei Tod, bleibender Invalidität sowie Abdeckung von Heilkosten nach einem Unfall
Fahrzeugrechtsschutz: inkl Vertragsrechtsschutz:	Jahresprämie inkl. Vericherungssteuer: € 55,- Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer: € 65,- Zu beachten: Fahrzeug-Fuhrpark ist oft in Gemeinderechtsschutzversicherung enthalten - dann ist eine extra Fahrzeugrechtsschutzversicherung nicht nötig!
Vereinshaftpflichtversicherung	Prämie: € 35,-- (für bis zu 300 Mitglieder) inkl. Versicherungssteuer Für weitere 100 Mitglieder + € 10,-- Versicherungssumme € 2.000.000.-
Vereinsrechtsschutzversicherung	Prämie: € 35,-- (für bis zu 300 Mitglieder) inkl. Versicherungssteuer Für weitere 100 Mitglieder + € 10,-- Versicherungssumme € 80.000.- Deckungsumfang: - o Schadenersatz-und Strafrechtsschutz - o Beratungs-Rechtsschutz für die Funktionäre - o Arbeitsgerichts-Rechtsschutz soweit notwendig - o Sozialversicherungs-Rechtsschutz
SUMME Jahresprämie	(mit KFZ-Teilkasko) € 1.160,--
SUMME Jahresprämie	(mit KFZ-Vollkasko) € 1.640,-- (empfohlen)

inkl. 11% Versicherungssteuer

Dieses Projekt würde die Mobilität der Mauerbacher Bevölkerung, vor allem älterer Menschen, in großem Maße steigern.

Bedeckung: Voranschlag 2014

Da auch G21 bereits Überlegungen angestellt hat, betont Bgm Buchner, dass es sich um einen Grundsatzbeschluss handelt und andere Möglichkeiten und Ideen eingearbeitet bzw. zusammengeführt werden können. Diesbezüglich werden die Unterlagen von G21 an die Gemeinde übermittelt, im Gegenzug dazu können auch die Gemeindeunterlagen an G21 weiter geleitet werden. GR Felzmann regt an, auch KEM einzubinden.

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

Es sind die notwendigen Schritte zu setzen um

1. eine Vereinsgründung herbeizuführen
2. die für das Förderansuchen relevanten Unterlagen zu erstellen und
3. den Ankauf eines Fahrzeuges vorzubereiten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/8 Beschluss – Bandenwerbung Funcourt

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 20.06.2013 und im Ausschuss für Finanzen und Vermögen am 08.10.2013 behandelt.

Bereits im Zuge der Errichtung des Funcourt wurde überlegt, die Banden als Werbeflächen zu vermieten. Ein entsprechendes Konzept liegt nun vor.

Die vorhandenen Laufmeter an Banden belaufen sich auf 51,2 m, die Bandenflächen sind 13 x 2,8 m und 8 x 2,2 m.

Preis pro Jahr:

Banden zu 2,2 m: € 250,--

Banden zu 2,8 m: € 300,--

zuzüglich Werbeabgabe und zuzüglich USt.

Eine jährliche Indexanpassung an den Verbraucherpreisindex ist vorzusehen.

Mindestmietdauer: 3 Jahre

Beginn: 1.1.2014 / davor kostenfrei

bezahlt wird immer 1 Jahr im Voraus

Vorrecht auf Vertragsverlängerung der bestehenden Fläche. Vertragsverlängerungen müssen bis 6 Monate vor Auslaufen des Vertrages erfolgen.

Rabatte:

bei 2 oder mehr Flächen: - 10 %

Vertragsabschluss für 5 Jahre: -15%

Vertragsabschluss für 10 Jahre: -20%

Sollte eine Firma auf Branchenexklusivität bestehen, könnte dies über eine Kooperationsvereinbarung erfolgen.

Beklebung der Banden

Die Kosten für die Aufkleber sind von den Unternehmen selbst zu tragen und selbst anzubringen. Gemeinde übernimmt keine Haftung für das Halten der Aufkleber. Wer für Beschädigungen haftet und ob die Versicherung dies übernimmt, ist noch zu klären.

Angebot von Beklebungsfirma über Gemeinde einholen, das an die interessierten Unternehmen weitergegeben wird.

Werbung, die nicht angenommen wird

Werbung für alkoholische Getränke und Tabak-Waren, Politische Werbung bzw. Politische Parteien, sowie jegliche Werbung, die gegen das Jugendschutzgesetz verstößt. Sämtliche Werbungen sind vom Kultur- & Sportausschuss vor Anbringung darauf zu prüfen und freizugeben.

Auf Anfrage von GR Stitzle und GR Dutzler erklärt GGR Pilter, dass bisher aufgrund der fehlenden Richtlinien keine Einnahmen erzielt werden konnten. Die Einnahmen sollen unter anderem für die Finanzierung einer Kunsteisfläche, Anschaffung weiterer Sicherheitsnetze und dergleichen verwendet werden.

Somit stellt **GGR Nepelius** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge diese Entgelte, einschließlich der genannten Bedingungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/9 Beschluss – Verordnung über Nebengebühren und Arbeitsbekleidung

Im Zuge der Überprüfung des Dienst- und Besoldungsrechts durch das Land NÖ trat zutage, dass die Verordnung über Nebengebühren und Arbeitsbekleidung vom 15.12.1999 nicht rechtmäßig zustande gekommen ist, da der Gemeinderat laut Protokoll nicht den genauen Wortlaut der Verordnung beschlossen hat.

Der Gemeinderat hat daher eine neue Verordnung zu erlassen, wobei die Möglichkeit zur Überarbeitung wahrgenommen wurde.

Somit stellt Vbgm Steuerer den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach hat in seiner Sitzung am 06. November 2013 unter TOP I/9 auf Grund der Bestimmungen der §§ 41, 42 und 47 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 i.d.g.F. und des § 20 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420 i.d.g.F. folgende

VERORDNUNG

über Nebengebühren und Arbeitsbekleidung beschlossen:

I. Nebengebühren

§1 Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung findet auf alle Bediensteten der MG Mauerbach (im folgenden Gemeindebedienstete) Anwendung.
2. Den Gemeindebediensteten gebühren außer den nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBI. 2400, der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBI. 2440 und des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBI. 2420, jeweils in der geltenden Fassung, zustehenden Bezügen, die in dieser Verordnung festgesetzten Nebengebühren.

§ 2 Sonderzulagen

Als Bemessungsgrundlage für die betragsmäßige Errechnung der Zulagen dient der Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 (bzw. 6/9).

1. Die Gemeindearbeiter am Bauhof erhalten eine monatliche Schmutzzulage in der Höhe von 4% der Bemessungsgrundlage.
Gemeindebedienstete, die mit der Reinigung der Volksschule, der Mehrzweckhalle, des Kindergartens und der Gemeindeamtsgebäude betraut sind, erhalten eine Schmutzzulage in der Höhe von 2% der Bemessungsgrundlage.
2. Die Gemeindearbeiter am Bauhof erhalten eine monatliche Erschwerniszulage in der Höhe von 4% der Bemessungsgrundlage.
3. Der/die Gemeindebedienstete, der/die mit der Führung der Hauptkassa betraut ist, erhält eine monatliche Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 5% der Bemessungsgrundlage. Der/die Gemeindebedienstete, der/die mit der Führung der Nebenkassa betraut ist, erhält eine monatliche Fehlgeldentschädigung in der Höhe von 2% der Bemessungsgrundlage.
4. Gemeindebedienstete im Verwaltungsbereich, die an der EDV-Anlage arbeiten, erhalten eine monatliche Erschwerniszulage in der Höhe von 6% der Bemessungsgrundlage.
5. Allen Gemeindebediensteten wird gemäß § 47 Abs.3 GBDO eine monatlichen Sonderzulage in der Höhe von 4% des jeweiligen Gehaltes (§ 5 Abs.2 GBGO) zuzüglich einer allenfalls gebührenden Personalzulage gewährt. Die Bestimmungen des § 47 Abs.3 betreffend Mindest- und Maximalbetrag sowie den Zuschlag aufgrund der Kinderzulage sind vollinhaltlich anzuwenden.
6. Teilzeitbeschäftigten gebühren die jeweiligen Nebengebühren in dem ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Prozentsatz.
7. Die Auszahlung erfolgt durch Gewährung von Biennien, unter Bedachtnahme der Höchstanzahl jährlicher a.o. Vorrückungen. Die Anzahl der Biennien richtet sich nach der jeweiligen Höhe des Vorrückungsbetrages. Die Rundung erfolgt von 0,01 bis 0,24 bzw. 0,75 bis 0,99 auf ganze, sonst auf halbe (1 Jahr später gewährte) Biennien.
8. Gemeindebediensteten, für die mehr als sechs Biennien notwendig sind, bekommen die Differenz ab dem 7. Biennium auf die Gesamtnebengebühr in Form einer

Ausgleichszulage ausbezahlt. Diese Ausgleichszulage erhöht sich jährlich um den selben Prozentsatz der Erhöhung der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 (bzw. 6/9). Diese Ausgleichszulage findet keine Berücksichtigung bei den vierteljährlichen Sonderzahlungen.

II. Arbeitsbekleidung

§3

Die Gemeindearbeiter am Bauhof erhalten folgende Arbeitsbekleidung zugeteilt:

2 Hosen	Tragedauer	1 Jahr
1 Jacke	-"-	1 Jahr
1 Gummistiefel	-"-	1 Jahr
1 Regenbekleidung	-"-	3 Jahre
1 Arbeitsschuhe	-"-	1 Jahr
1 Winterjacke gefüttert	Tragedauer	3 Jahre
1 Pelzstiefel	-"-	3 Jahre

§ 4

Die Arbeitsbekleidung der Gemeindearbeiter am Bauhof wird zentral durch den Bauhofleiter besorgt. Die Ausfolgung erfolgt jeweils im April eines jeden Jahres entsprechend der Tragedauer.

§ 5

Nach Ablauf der Tragedauer geht die Arbeitsbekleidung in das Eigentum des Gemeindebediensteten über. Für die Instandhaltung und Reinigung hat der Gemeindebedienstete selbst aufzukommen.

Für nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verlust bzw. Beschädigung der Arbeitskleidung erfolgt eine Ersatzanschaffung auch vor Ende der Tragedauer.

III. Streitfälle

§ 6

Bei Streitfällen, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann der Gemeindebedienstete den Gemeinderat anrufen. Eine endgültige Entscheidung obliegt dem Arbeitsgericht.

IV. Inkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01. Dezember 2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisher geltenden Gemeinderatsbeschlüsse und die bisher geltende Nebengebührenordnung und Arbeitsbekleidungsvorschrift außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/10 Beschluss – Entsendung in den Hauptschulausschuss

Nach dem Ausscheiden von GR Kabas aus dem Gemeinderat, soll an seiner Stelle GR Christina Steger in den Mittelschulausschuss entsandt werden.

Somit stellt Vbgm Steurer den

Antrag:

Der Gemeinderat möge GR Christina Steger in den Mittelschulausschuss entsenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/11 Beschluss – Rahmenvertrag Raiffeisen Versicherung

Herr Peter Siegl von der Raiffeisenbank Wienerwald hat einen Rahmenvertrag für eine Mitarbeitervorsorgeversicherung vorgelegt. Jeder Mitarbeiter erhält unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde einen Rahmenvertrag mit der Raiffeisen abschließt, die Möglichkeit zur privaten Vorsorge. Diese würde über den Gehaltsweg einbehalten und an die Raiffeisen weiter geleitet werden.

Für die Gemeinde entstehen weiters keine Kosten.

In einer Besprechung mit allen Mitarbeitern der Gemeinde Mauerbach soll diese Möglichkeit vorgestellt und das Interesse abgeklärt werden. Die technische Möglichkeit über das Lohnprogramm der Fa. Gemdat ist gegeben.

Somit stellt Vbgm Steurer den

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachfolgend stehenden Rahmenvertrag beschließen.



RAHMENVERTRAG

Zwischen

Marktgemeinde Mauerbach
Allhangstraße 14-16
3001 Mauerbach

nachstehend kurz "**Arbeitgeber**" genannt

und

Raiffeisen Versicherung AG
1029 Wien, Untere Donaustraße 21

nachstehend kurz "**Versicherer**" genannt

wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Rahmenvertrag abgeschlossen.

- § 1 Vertragsziel
- § 2 Geltungsbereich, Versicherungsnehmer
- § 3 Versicherungsform, Versicherungssumme und Risikoprüfung
- § 4 Leistungsverpflichtung, Prämienzahler
- § 5 Widerruf durch den Arbeitnehmer
- § 6 Vertragsbeendigung
- § 7 Pflichten des Versicherers
- § 8 Pflichten des Arbeitgebers
- § 9 Ruhen der Leistungspflicht
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Vertragsziel

Ziel dieses Vertrages ist es, allen ArbeitnehmerInnen des Arbeitgebers eine Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a EStG 1988 zu ermöglichen, und so zur Vorsorge der Arbeitnehmer beizutragen.

§ 2 Geltungsbereich, Versicherungsnehmer

Die Bestimmungen dieses Vertrages beziehen sich auf alle ArbeitnehmerInnen des Arbeitgebers, nachstehend kurz "Arbeitnehmer" genannt. Die Arbeitnehmer schließen einen Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer im eigenen Namen ab.

§ 3 Versicherungsform, Versicherungssumme und Risikoprüfung

(1) Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem vom Versicherungsnehmer gewählten Tarif und den dafür geltenden Versicherungsbedingungen. Die Versicherungssumme errechnet sich nach Prämie und Eintrittsalter der jeweils versicherten Person und der jeweiligen Laufzeit des Versicherungsvertrages.

(2) Der Versicherer verzichtet im Regelfall auf eine Gesundheitsprüfung der zu versichernden Personen, kann aber bei Vorliegen eines besonderen Risikos eine Gesundheitsprüfung und gegebenenfalls einen Risikozuschlag verlangen. Versicherungsanträge können vom Versicherer ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 4 Leistungsverpflichtung, Prämienzahler

(1) Im Falle einer entsprechenden, gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich abgegebenen Willenserklärung eines Arbeitnehmers verpflichtet sich der Arbeitgeber gegenüber dem Versicherer, laufend monatlich EUR 25.-- brutto (12x jährlich) unmittelbar an den Versicherer für eine Versicherungspolizze als Prämie gemäß § 3 Abs.1 Z.15 lit. a EStG 1988 (lt. Anhang 1) zu überweisen.

(2) Zahlungsverpflichteter ist der Arbeitgeber im Namen desjenigen, dessen Gehalt umgewandelt wird. Die Abwicklung erfolgt durch Abzug vom Bruttomonatsgehalt des Arbeitnehmers im Wege der Bezugsverrechnung des Arbeitgebers.

(3) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, eine Gehaltsumwandlung mit dem Arbeitnehmer abzuschließen.

(4) Der im Abs.1 genannte Betrag verändert sich mit jeder Änderung des in § 3 Abs.1 Z.15 lit. a EStG 1988 genannten Betrages, ohne dass es dazu einer Änderung dieses Vertrages oder Erklärungen der Vertragsparteien bedarf, vorbehaltlich der Zustimmung des Arbeitnehmers.

§ 5 Widerruf durch den Arbeitnehmer

(1) Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, seine Willenserklärung nach § 4 jederzeit schriftlich zu widerrufen.

(2) Der Widerruf wird dem Arbeitgeber gegenüber mit dem auf die Zustellung zweitfolgenden Monatsersten wirksam.

(3) Die Pflicht des Arbeitgebers zur Erbringung der im § 4 angeführten Leistung an den Versicherer endet mit diesem Zeitpunkt.

(4) Nach einem derartigen Widerruf kann ein neuerliches Verlangen gemäß § 4 erst nach einer Frist von 6 Monaten gestellt werden.

§ 6 Vertragsbeendigung

(1) Dieser Vertrag endet durch Kündigung durch einen der beiden Vertragsteile. Die Kündigung kann von jedem Vertragsteil ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden. Für bestehende Versicherungsverträge gelten die Bestimmungen dieses Vertrages jedoch weiter.

(2) Die Leistungspflicht des Arbeitgebers endet im Einzelfall mit Beendigung des Dienstverhältnisses des Arbeitnehmers.

§ 7 Pflichten des Versicherers

- (1) Zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung der vom Arbeitgeber für Er- und Ablebensversicherungen geleisteten Beiträge sowie zur Sicherstellung der Mindestlaufzeiten erklärt sich der Versicherer bereit, die Polizza dem Arbeitgeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Weiters verpflichtet sich der Versicherer, den Arbeitgeber über Rückkäufe, Rückvergütungen und Vertragsauflösungen vor der Durchführung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Versicherer verpflichtet sich zur Zusendung der Jahresmitteilungen an den Arbeitnehmer (= versicherte Person).

§ 8 Pflichten des Arbeitgebers

- (1) Der Arbeitgeber wird die gegenständliche Zukunftssicherung i. S. d. § 1 allen Arbeitnehmern anbieten.
- (2) Werden Versicherungsprämien bei einem aufrechten Dienstverhältnis vor Ablauf der gesetzlichen Mindestlaufzeiten (15 Jahre bei gleichteiligen Er- und Ablebensversicherungen, bis zum Beginn des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension bei Erlebensversicherungen bzw. nicht gleichteiligen Er- und Ablebensversicherungen) rückgekauft oder sonst vergütet, hat der Arbeitgeber die steuerfrei belassenen Beiträge als sonstigen Bezug gem. § 67 Abs. 10 EStG 1988 zu versteuern. Die Besteuerung unterbleibt, wenn der Rückkauf oder die Rückvergütung bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.
- (3) Der Arbeitgeber verpflichtet sich zur Übergabe einer individualisierten Rückkaufswerttabelle und eines Kosteninformationsblattes an den Arbeitnehmer vor dessen Beitritt zu dieser Gehaltsumwandlung nach § 3 Abs. 1 Zlf. 15a EStG. Sowohl die individualisierte Rückkaufswerttabelle, als auch die Kosteninformation werden dem Arbeitgeber durch den Versicherer bereitgestellt.

§ 9 Ruhen der Leistungspflicht

Die Leistungspflicht des Arbeitgebers nach § 4 besteht nicht für Kalendermonate, in denen keine Gehaltsansprüche des Arbeitnehmers bestehen, oder in denen der Arbeitnehmer - aus welchem Grund auch immer - über seine Gehaltsansprüche nicht rechtswirksam verfügen kann.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit 1. in Kraft. Leistungen gemäß § 4 können frühestens ab dem 1. abgeführt werden.

_____, am _____

Arbeitgeber



Dr. Klaus Pekarek
Vorstandsvorsitzender



Dr. Peter Eichler
Mitglied des Vorstands

Raiffeisen Versicherung AG

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Während der Abstimmung nicht im Raum: GR Strnad

I/12 Beschluss – Verordnung über die Zuordnung eines Funktionsdienstpostens

Im Zuge der Überprüfung des Dienst- und Besoldungsrechts durch das Land NÖ trat zutage, dass die Verordnung über die Zuordnung eines Funktionsdienstpostens vom 20.01.2000 nicht rechtmäßig zustande gekommen ist, da der Gemeinderat laut Protokoll nicht den Wortlaut der Verordnung sondern nur die Umstufung des Bauhofleiters in die Funktionsgruppe beschlossen hat. Der Gemeinderat hat daher eine neue Verordnung zu erlassen.

Somit stellt Vbgm Steurer den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach hat in seiner Sitzung am 06. November 2013 unter TOP I/12 folgende

VERORDNUNG

über die **Zuordnung der Funktionsdienstposten** des Allgemeinen Schemas beschlossen:

Gemäß § 2 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBI. 2400 i.d.g.F. und § 11 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBI. 2420 i.d.g.F., wird der

Dienstposten des Leiters des Bauhofes der Funktionsgruppe 7

zugeordnet.

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/13 Beschluss – Übernahmeerklärung Fahrbahnteiler Allhangstraße

Der Fahrbahnteiler an der Ortseinfahrt auf der Allhangstraße wurde durch die Straßenverwaltung Tulln errichtet. Die Gemeinde hatte lediglich die Materialkosten zu tragen. Da die Arbeiten abgeschlossen sind, hat die Gemeinde die Anlage in die Erhaltung und Verwaltung zu übernehmen. Dazu ist die Abgabe einer Übernahmeerklärung notwendig.

Somit stellt Bgm Buchner den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Übernahmeerklärung beschließen:

ST-LH-M-237/013-2011

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 2, Straßenmeisterei Tulln;
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

ERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Mauerbach übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Tulln nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, vom 2.5.2012, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (im Ortsbereich von Mauerbach / Allhang, entlang der L-2127 von km 0,500 bis 0,600, Fahrbahnteiler, Verbreiterungen, Entwässerung) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Für die Gemeinde:

.....
(Bauabteilungsleiter)

.....
(Bürgermeister)

Datum:

.....
(Vizebürgermeister)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Datum:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

II. Dringlichkeitsanträge

Der vorliegende Dringlichkeitsantrag wird im nicht-öffentlichen Teil behandelt.

Ende öffentlicher Teil um 21.13 Uhr

III. nicht öffentlicher Teil

III/1 Beschluss – Neufestsetzung Zulage laut Nebengebührenordnung

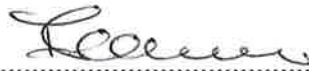
III/2 Beschluss – Erhöhung Beschäftigungsausmaß

III/3 Beschluss – Dringlichkeitsantrag professionelle Betreuung und Jugendarbeit am Funcourt

Bgm Buchner weist darauf hin, dass die für 04.12.2013 geplante Gemeinderatssitzung um eine Woche auf 11.12.2013 verschoben wird.

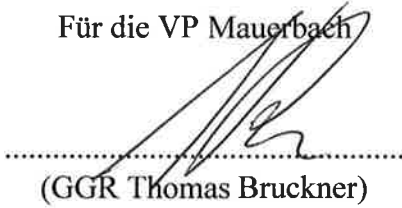
Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.34 Uhr

Der Bürgermeister



(Peter Buchner)

Für die VP Mauerbach



(GGR Thomas Bruckner)

Für die Liste Jelinek



(GGR Monika Nepelius)

Für die Mauerbacher SP



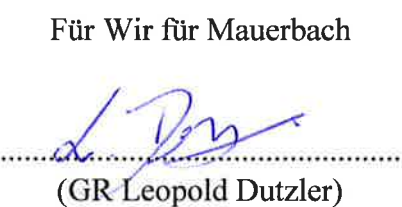
(GR Ing. Gerhard Stitzle)

Für die Grüne Plattform



(GR Michael Felzmann)

Für Wir für Mauerbach



(GR Leopold Dutzler)

Für die Freiheitliche Partei Österreichs



(GR Renate Cupak)

Schriftführer



(Huberta Auer-Weissmann)